

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn in der Sitzung am 25. Januar 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Kirchengemeinde Hohn und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formulargemäß oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anders bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## §6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Reihengrabstätte  |           |
| a) für Särge bis 1,20m für 20 Jahre  | 330,--€   |
| b) für Särge über 1,20m für 30 Jahre   | 550,--€   |
| c) für Särge in Rasenlage für 30 Jahre   | 890,--€   |
| d) für Särge in Rasenlage für 30 Jahre mit Bepflanzung und Pflege  | 1.190,--€ |
| 2. Wahlgrabstätte  |           |
| a) für 30 Jahre – je Grabbreite  | 720,--€   |
| b) in Rasenlage für 30 Jahre – je Grabbreite   | 1.200,--€ |
| c) in Rasenlage für 30 Jahre – je Grabbreite mit Bepflanzung und Pflege  | 1.500,--€ |
| 3. Urnengrabstätten  |           |
| a) Urnenreihengrabstätten mit Pflege für 20 Jahre – je Grabbreite  | 600,--€   |
| b) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen für 20 Jahre – je Grabbreite   | 760,--€   |
| 4. Gemeinschaftsgrabstätten  |           |
| a) für Särge incl. Grabfeldunterhaltung und Schriftzug auf Gemeinschaftsgrabmal  | 866,--€   |
| b) für Urnen incl. Grabfeldunterhaltung und Schriftzug auf Gemeinschaftsgrabmal  | 493,--€   |
| 5. für die zusätzliche Belegung  |           |
| a) einer Urne in einer Reihengrabstätte  | 50,--€    |
| b) einer Urne in einer Wahlgrabstätte  | 75,--€    |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  |           |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 b berechnet. |           |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 1. für die Erdbestattung     |         |
| a) in einer Reihengrabstätte |         |
| Särge bis 1,20 m             | 290,--€ |
| Särge über 1,20 m            | 480,--€ |

b) in einer Wahlgrabstätte	
Särge bis 1,20 m	320,--€
Särge über 1,20 m	530,--€
2. für eine Urnenbeisetzung	140,--€
3. Benutzung der Leichenhalle	80,--€
III. Gebühren für Ausgrabungen	
1. bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifziffer II/1	
2. bei Umbettungen von Urnen der 2fache Satz nach Tarifziffer II/2	
IV. Sonstige Gebühren	
1. für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde	16,--€
2. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	
a) bei Platten oder Kissen	18,--€
b) bei stehenden Grabmalen	87,--€

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.03.2011** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2005 außer Kraft.

Hohn, den 2. Feb. 2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn  
- Der Kirchenvorstand -

A. Wiegand  
Vorsitzender



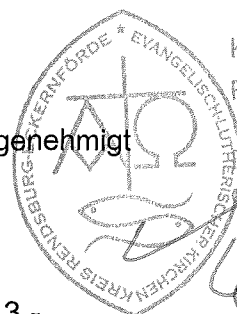
C. Senge  
Mitglied des Kirchenvorstands

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchenvorstand beschlossen  
am 25.01.2011,

2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 21.02.2011,

3. veröffentlicht am 28.02.2011.



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Rendsburg, den **21. Feb. 2011**

Der Kirchenkreisvorstand  
des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

(Vorsitzender)